

Zeitschrift: Thema-Bulletin = Bulletin thématique / Forum Helveticum
Herausgeber: Forum Helveticum
Band: 4 (2003)

Artikel: Musikkultur und elektronische Medien
Autor: Oppenheim, Roy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-833104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MUSIKKULTUR UND ELEKTRONISCHE MEDIEN

Roy Oppenheim

Die Botschaft für ein revidiertes Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) liegt vor. Die bekannten Eckwerte sind: Lockerung des Drei-Ebenenmodells, Liberalisierung der Werbevorschriften für Private, Verzicht auf ein Sponsoringverbot für die SRG SSR idée suisse und Ausbau des Gebührensplittings. Die Idee eines dualen Mediensystems wurde damit zugunsten einer Öffnung der Gebühren für verschiedene Veranstalter und die Partizipation von Privaten am Service public aufgegeben. Nach dem Willen des Gesetzgebers können künftig sowohl nationale als auch regionale Veranstalter eine Service public-Funktion mit Leistungsauftrag übernehmen und dafür öffentliches Geld beanspruchen. Die Partizipation an den Gebühren bedeutet allerdings auch, dass diese Veranstalter in die Pflicht genommen werden, um besondere Leistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Dazu gehören neben den für den demokratischen Diskurs unabdingbaren Informationsleistungen auch besondere kulturelle Verpflichtungen. Die hiesigen Defizite im Bereich der Kultur sind hinlänglich bekannt und werden auch seit Jahrzehnten debattiert.

Ein Beispiel. Trotz einer erfreulich vielseitigen, innovativen und auch im Markt erfolgreichen helvetischen Musikproduktion stagniert der Anteil Schweizer Musik in den helvetischen Radioprogrammen durchschnittlich bei 9-10%, und dies seit Jahrzehnten. Die Zahlen liegen in den Radioprogrammen der SRG etwas höher als in vergleichbaren Programmen der kommerziellen Stationen – dennoch liegt unser Land im europäischen Vergleich an letzter Stelle. In Deutschland fallen 29% der gesendeten Musik auf einheimisches Schaffen, in Schweden und in Belgien sind es 30%, in Finnland 44%, und in Frankreich sogar 56%. Gemessen an der vielfältigen einheimischen Musikproduktion müssten sich die Mindestanteile im helvetischen Radio durchschnittlich um mindestens 20% bewegen. Aber auch mit 20% Schweizer Musik – Musik von Schweizer Urhebern und Interpreten – läge die Schweiz immer noch im europäischen Schlussfeld. Seit Jahrzehnten kämpfen die Repräsentanten der Schweizer Musikszene um eine Verbesserung der Situation. Zahlreiche Vorstösse blieben bislang ohne nachhaltige Auswirkungen. Aus diesem Grund fordern seit einiger Zeit sechzehn namhafte Institutionen die Einführung einer im RTVG verankerten Quote für Schweizer Musik im öffentlich subventionierten Hörfunk der Schweiz.

Welche Lösung schlägt nun der Gesetzgeber im revidierten RTVG vor? In Artikel 26 (Programmauftrag der SRG) steht: «Die SRG trägt bei zur kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung eigenproduzierter Sendungen und weiterer Sendungen aus schweizerischer Produktion». Zusätzlich wird in Artikel 27 (Konzession der SRG) festgehalten: «Die Konzession bestimmt namentlich: Die Einzelheiten der Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben».

Das ist immerhin ein erster, zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Ganz offensichtlich ist es aber nicht gelungen, einen inhaltlichen, überprüfbaren Leistungsauftrag für den Service public zu formulieren. Heute fließen rund 1.2 Milliarden Franken Subventionen (meist aus Gebühren) in den Service public der elektronischen Medien der Schweiz. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf, dass sie weiss, wozu dieses Geld verwendet wird. In den vorliegenden Artikeln des Gesetzes aber fehlen sowohl qualitative als auch quantitative Vorgaben. Damit entfällt auch jede Kontroll- und Korrekturmöglichkeit der Leistungsaufträge für den öffentlich finanzierten Service. In diese Lücke kann auch nicht der vorgeschlagene Beirat springen, verfügt dieser doch weder über Kompetenzen noch Befugnisse.

Die geforderte Einführung einer Quote müsste mit der Zuteilung der öffentlichen Zuwendungen (Gebühren) gekoppelt werden. Dies müsste heissen: Gebührengelder werden nur dann bewilligt, wenn der Kulturauftrag nachweislich erfüllt wird. Und dies gälte nicht nur für die SRG-Radioprogramme, sondern für jede Radiostation unseres Landes mit einem öffentlich finanzierten Leistungsauftrag.

Der Grund für diesen Mangel im vorliegenden Entwurf mag mit der immer wieder aufgestellten Behauptung zusammenhängen, Quoten seien eine unschweizerische Lösung und besonders in kulturellen Belangen unsympathisch. Dies mag ja sein, obschon in anderen, weniger relevanten Bereichen ohne Wimperzucken mit Quoten argumentiert wird. Beispielsweise sieht das RTVG in der Frage *Anteil schweizerischer und europäischer Werke im Fernsehen* eine Quote vor.

Ein weiterer Grund, die Quotenlösung zu bekämpfen, liegt vor allem in der seit Jahrzehnten auch von Kulturkreisen mitgetragenen These, Kultur lasse sich

weder klar definieren noch verlässlich messen und schon gar nicht überprüfen. Diesem Argument ist entgegenzuhalten: Die Quote wäre gerade im Bereich Musik eine durchaus realistische Lösung, um einen Leistungsauftrag in Teilen wenigstens zu beurteilen. Zudem würde die Erfüllung dieser Forderung keine finanziellen Konsequenzen nach sich ziehen, ginge es doch ausschliesslich darum, den Anteil schweizerischer Musik in den bestehenden Musikprogrammen zu erhöhen und nicht darum, generell im Radio mehr Musik zu senden.

Im Weiteren sei daran erinnert, dass die Erfahrungen mit Quotenregelungen in Kanada, Frankreich und Spanien durchaus erfolgreich sind. Nach anfänglicher Skepsis hat sich in diesen Ländern eine Haltungsänderung der Radiomacher ergeben; heute ist man dort stolz darauf, dem einheimischen Musikschaffen Auftrieb und einen neuen Stellenwert verliehen zu haben. Die Berücksichtigung des eigenen Musikschaffens ist in diesen Ländern zu einer Selbstverständlichkeit geworden und belegt eine weitere wichtige ökonomische Auswirkung von Musik im Radio: Eine lebendige, lebensfähige Musikszene braucht das Zusammenspiel von Produktion, Distribution, Promotion und Publikum. Dazu gehören begabte Komponisten und innovative Produzenten ebenso wie gewiefte Interpreten und vor allem engagierte Medienmacher, welche ihre kulturelle Service public-Verantwortung wahrnehmen.

Musik ist der Rohstoff aller Radiostationen, denn Musik ist die erfolgreichste und populärste Kunstgattung. Über Musik kommunizieren wir mit anderen Menschen. Über Musik finden wir zu uns selber, Musik schafft Identität. Musik aus unserem Land – komponiert und interpretiert von Künstlerinnen und Künstlern aus allen Landesgegenden – ist ein sprachenunabhängiges, verbindendes Element, «idée suisse» pur sozusagen. Es würde jedem hiesigen Service public-Unternehmen gut anstehen, das Thema «Schweizer Musik» auf seine Fahne zu schreiben und damit zu seiner Sache machen. Das revidierte RTVG sollte diesem wichtigen Aspekt besser Rechnung tragen.